

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VILLACH-  
LAND**

Bereich 3 - Wasserrecht



**Betreff:**

**ASFINAG Bau Management GmbH, 1030 Wien;**  
A2 Südautobahn, Abschnitt Velden Ost –  
Velden West – Entwässerungsanlagen V 10,  
V 10A und V 11, km 344,680 bis 346,095;  
**wasserrechtliches Verfahren**

Datum	22.04.2024
Zahl	<b>VL5-WA-3959/2022 (029/2024)</b> Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Andrea Flaschberger
Telefon	050-536-61202
Fax	050 536-61341
E-Mail	bhvl.wasserrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 06.12.1994, ZI: 8W-Allg-2120/LXXX/4/1994, wurde der Republik Österreich, Bundesstraßenverwaltung nunmehr: ASFINAG Bau Management GmbH in 1030 Wien, Schnirchgasse 17, die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Entwässerungsanlagen (V 10, V 10A und V11) im Bereiche der A 2 Südautobahn, Abschnitt Velden Ost – Velden West, AB-Km 344,64 bis 346,575 mit Einleitung der anfallenden Oberflächenwässer über den Damtschacher Bach in den Wörthersee unter Auflagen erteilt; diese Bewilligung war bis zum 31. Dezember 2012 befristet.

Die ASFINAG, vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH in 1030 Wien, Schnirchgasse 17, hat mit Eingabe vom 31.05.2023 unter Vorlage von Projektunterlagen der zieritz + partner ZT GmbH in 3100 St. Pölten, Europaplatz 7, um die neuerliche wasserrechtliche Bewilligung der bestehenden Entwässerungsanlagen bzw. Anpassung an den Stand der Technik und zwar für die Gewässerschutzanlage GSA A02 km 345,98 V 11, die Gewässerschutzanlage GSA A02 km 344,95 V 10, das Rückhaltebecken RHB A02 km 345,58 V 10A und Rückhaltebecken RHB A02 km 345,00 V 10 im Bereiche von Grundstücken in der KG 75303 Duel und KG 75318 Velden am Wörthersee angesucht hat. Die gereinigten Oberflächenwässer des o. a. Autobahnabschnittes werden in weiterer Folge in den Damtschacher Bach eingeleitet.

Die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land als Wasserrechtsbehörde ordnet im Gegenstande eine mündliche Verhandlung verbunden mit einem Ortsaugenschein an.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

**Ort: Treffpunkt: Parkplatz Mehrzweckhalle (Eishalle) Velden/W.See,  
Köstenberger Straße 3**

**Datum: Montag, den 06. Mai 2024**

**Zeit: 09.00 Uhr.**

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können bis spätestens *03. Mai 2024* während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Wasserrechtsabteilung, 4. Stock, Zimmer-Nr. 4.06, Meister Friedrich Straße 4, 9500 Villach.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 32, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018.

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren kundgemacht wurde.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Alida Harrich